



REFORM DER ABTREIBUNG

## Ohne Lebensrecht?

Von Klaus Reinhardt, Jochen Sautermeister, Gregor Thüsing

17.04.2024, 19:09 Lesezeit: 8 Min.



**In der Abtreibungsfrage droht eine verfassungswidrige Grenzverschiebung, die Empfehlungen aus dem Bericht zur Neuregelung von Schwangerschaftsabbruch und Leihmutterschaft überzeugen nicht alle.**



Die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin hat ihren Bericht zur Neuregelung von Schwangerschaftsabbruch und Leihmutterschaft vorgelegt. Ihre Empfehlungen sind zum Teil – insbesondere beim Schwangerschaftsabbruch – weitreichend. Wer sich hier so weit vom Status quo entfernen will, der muss dafür gute Gründe haben. Die aber fehlen. Die

Ausführungen der Kommission bleiben einseitig und lückenhaft. Ethisch, juristisch und auch medizinisch können sie bei nüchterner Analyse nicht überzeugen:

Das Bundesverfassungsgericht hat den Schutz auch des ungeborenen Lebens mehrfach herausgehoben. Die aktuelle Beratungslösung ist dabei die Antwort der Politik gewesen, den verfassungsrechtlich gebotenen Lebensschutz und die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der werdenden Mutter in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen. Diesen Ausgleich im Sinne der Kommissionsempfehlungen neu zu justieren wäre nur möglich, wenn das Bundesverfassungsgericht zentrale Teile seiner Rechtsprechung zurücknehmen würde. Solange dies nicht der Fall ist, bewegt sich die Kommission schlicht in einer weit entfernten verfassungsrechtlichen Parallelwelt. Dafür, dass sich Karlsruhe so umfassend korrigieren wird, sprechen jedenfalls keine verfassungsrechtlichen Argumente. Ein „Recht auf Schwangerschaftsabbruch“, wie es die Kommission nun für die erste Phase der Schwangerschaft postuliert, würde nicht nur heißen: Der Gesetzgeber kann die Abtreibung legalisieren, sondern er müsste es. Das Bundesverfassungsgericht hat aber schon bei dieser ersten Stufe erhebliche Grenzen aufgezeigt, an die zweite hat er gar nicht erst gedacht.

Die Kommission verschiebt damit die Grenze des verfassungsrechtlich Diskutierbaren weit über den aktuellen Stand hinaus. Die Diskrepanzen zwischen dem Gericht und der Kommission in der Interpretation dessen, was unsere Verfassung sagt, liegen nicht im Marginalen, sondern im Kern: „Ob dem Embryo/Fetus der Schutz der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) zugutekommt, ist fraglich“, heißt es im Bericht der Kommission. Anders Karlsruhe. Schon 1993 formulierte es in seiner letzten einschlägigen Stellungnahme unmissverständlich die Basis seiner Entscheidung:

„Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muss die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet.“ Demgegenüber provoziert es juristisches Stirnrunzeln, wenn es im Bericht heißt, dass, selbst wenn dem Fötus doch Menschenwürde zukommen würde, es „Argumente dafür [gebe], dass die Menschenwürdegarantie durch einen Schwangerschaftsabbruch im Regelfall nicht verletzt wäre“. Diese Argumente finden sich jedenfalls nicht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dem zufolge die Würde des Menschseins auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen liegt, woraus konsequent und argumentativ stimmig gefolgert wird: „Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen.“ Das hat mit einem Recht auf Abtreibung nichts, aber auch gar nichts zu tun. Die Rechtsprechung hat dabei die Grundrechte der Frau fest im Blick, kommt aber zu einer ganz anderen Abwägung als die Kommission: „Grundrechte der Frau tragen nicht so weit, daß die Rechtspflicht zum Austragen des Kindes – auch nur für eine bestimmte Zeit – generell aufgehoben wäre. Die Grundrechtspositionen der Frau führen allerdings dazu, daß es in Ausnahmefällen zulässig, in manchen dieser Fälle womöglich geboten ist, eine solche Rechtspflicht nicht aufzuerlegen. Es ist Sache des Gesetzgebers, solche Ausnahmetatbestände im Einzelnen nach dem Kriterium der Unzumutbarkeit zu bestimmen.“ Unzumutbare Ausnahmefälle sind etwas anderes als die Freigabe für einen ganzen Zeitraum. Unzumutbarkeiten sieht die Kommission vielmehr auch dann, wenn der Fötus bereits lebensfähig ist. Bei einem pränataldiagnostisch auffälligen embryo- bzw. fetopathischen Befund (sprich: möglichen Behinderungen) könne eine Rechtspflicht des Staates entstehen, auch dann die Abtreibung als rechtmäßig zu bewerten aufgrund der Belastungen der werdenden Mutter.

Ein Recht also zu Beendigung des Lebens dessen, der bereits außerhalb des Mutterleibs lebensfähig wäre. Das ist neu – und das ist falsch.

Die paradigmatische Verschiebung in der Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs, die der Kommissionsbericht empfiehlt, ist offensichtlich. Bereits die von der Ampelregierung gewählte Bezeichnung der Kommission als „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ stellt nichts Geringeres als ein politisches Framing dar. Schwangerschaftskonflikte lediglich unter der Überschrift der reproduktiven Selbstbestimmung zu verhandeln, verschiebt die normative Blickrichtung. Denn das Lebensrecht des Ungeborenen wird damit bereits terminologisch ausgeblendet. Die existenziellen Konflikte, in denen sich schwangere Frauen erleben, lassen sich nicht mit dem Verweis auf ein Recht auf reproduktive Selbstbestimmung lösen. Moralische Intuitionen zum eigenständigen Lebensrecht des ungeborenen menschlichen Lebens lassen sich nicht durch „neue Rechtserkenntnisse“ ruhigstellen. Die Vorstellung, solche Konflikte seien durch die Abstufung von Schutzrechten lösbar, ist blind gegenüber den bleibenden Ambivalenzen und Spannungen. Auf tönernen Füßen steht das Argument der Kommission: „Wegen der existenziellen Abhängigkeit des Ungeborenen vom Körper der Schwangeren spricht viel dafür, dass das Lebensrecht pränatal mit geringerem Schutz zum Tragen kommt als für den geborenen Menschen.“ Ein Höchstmaß an Abhängigkeit und Vulnerabilität als Grund für geringere Schutzwürdigkeit?

Während die Kommission für das Lebensrecht des Ungeborenen lediglich die Alternative zwischen einem „pränatal gestuften oder kontinuierlich anwachsenden Lebensschutz“ und einem Lebensrecht mit „gleichbleibend geringem Gewicht“ sieht, binden sich Ärztinnen und Ärzte in ihrem Gelöbnis (Genfer Gelöbnis, landläufig „hippokratischer Eid“) ohne Abstufung an den „höchsten Respekt vor menschlichem Leben“. Die

ärztliche Berufsordnung geht davon aus, dass sich der Nasciturus nicht zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt und daher auch sein Schutz zu den Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte gehört. Ein Schwangerschaftsabbruch ist deswegen keine ärztliche Leistung wie viele andere. Genauso binden das ärztliche Gelöbnis wie auch die Berufsordnung Ärztinnen und Ärzte aber auch an den gleichen Respekt vor den betroffenen Frauen und an die Beachtung ihrer Autonomie, Selbstbestimmung und Würde. Daraus resultiert die Abwägung in einer Konfliktsituation, die nicht a priori in die eine oder die andere Richtung aufgelöst werden kann und sollte.

Strategien der Vereindeutigung dagegen mögen zwar beruhigen, ethische Konflikte und moralische Dilemmata können sie jedoch nicht adäquat erfassen, geschweige denn bewältigen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die mehr als 100.000 Beratungsgespräche im Jahr führen, können hiervon ein Lied singen. Im geltenden rechtlichen Kompromiss spiegelt sich angesichts der dilemmatischen Situation das ethische Plädoyer für eine doppelte Anwaltschaft wider, also das Eintreten für die Selbstbestimmung der Frau und die Anwaltschaft für das eigenständige Lebensrecht des Ungeborenen. In der Beratungspflicht findet das seinen konkreten und bewährten Ausdruck.

Die Kommission erkennt in ihren Abwägungen an, dass die geltende Beratungsregelung für die betroffenen Frauen nicht nur eine Pflicht bedeutet, sondern insbesondere für Frauen, die aus Kontexten von Gewalt oder erheblichem Druck kommen, den Zugang zu Hilfe sichert, die ihnen sonst möglicherweise verschlossen bliebe. Dass die Kommission die Beratungspflicht in ihren Empfehlungen gleichwohl zur Disposition stellt, ist sinnwidrig. Die Erwartung, den Wegfall der Beratungspflicht durch eine

ärztliche Informationspflicht über das bestehende Beratungsangebot ausgleichen zu können, kann lebenspraktisch nicht geteilt werden.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung soll laut bestehender Gesetzeslage „ergebnisoffen“ erfolgen und „Frauen helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen“; zugleich soll sie auf das eigenständige Lebensrecht des Ungeborenen zu jedem Stadium der Schwangerschaft hinweisen. Dadurch, dass die Kommission auch diese Balance so weitgehend auflösen will, dass in der Beratung nicht einmal mehr auf den prinzipiellen Ausnahmecharakter des Schwangerschaftsabbruchs hingewiesen werden darf, verliert das argumentative Gleichgewicht. Wer das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung zum höherrangigen Prinzip erklärt, wertet zwangsläufig das Lebensrecht des ungeborenen menschlichen Lebens ab. Nahezu zwangsläufig ist dann die Empfehlung, Abtreibung zumindest in der Frühphase einer Schwangerschaft als rechtmäßig zu erlauben. Aus der Beobachtung, dass es unterschiedliche Auffassungen über den moralischen und rechtlichen Status des Embryos gibt, die rechtsethischen Schlussfolgerungen einer gestuften Schutzwürdigkeit des Ungeborenen zu ziehen, kaschiert zumindest die implizite Normativität der eigenen Voraussetzungen. Weltanschauliche Neutralität sieht anders aus.

Diese Ausführungen zum Schwangerschaftsabbruch stehen in einem deutlichen Kontrast zu den Feststellungen zu Eizellspende und Leihmutterchaft – ob das auch den unterschiedlichen Arbeitsgruppen geschuldet ist oder allein in der Sache begründet liegt, sei dahingestellt. Der Hinweis der Kommission darauf, dass die Begründung, auf die der Gesetzgeber 1990 das Verbot der Eizellspende gegründet hat, aus heutiger medizinisch-wissenschaftlicher Sicht nicht mehr trägt, ist dabei richtig. Genauso richtig ist die Feststellung, dass daraus nicht der Schluss einer

schlichten Aufhebung des Verbots gezogen werden kann. Dass die Kommission in diesem Zusammenhang die vielen offenen Fragen im Bereich Reproduktionsmedizin anerkennt und ein umfassendes Fortpflanzungsmedizingesetz anstelle der derzeitig fragmentierten Regelungslandschaft ins Spiel bringt, kann aus ärztlicher Perspektive nur begrüßt werden.

Auch mit Blick auf die Leihmutterschaft ist die Kommission sehr viel vorsichtiger als beim Schwangerschaftsabbruch: Angesichts der erheblichen Gefährdungspotentiale der Leihmutterschaft habe der Gesetzgeber einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum, der sowohl das bestehende Verbot als auch eine Legalisierung bestimmter Formen der Leihmutterschaft umfasst. Dem Status quo wird Verfassungskonformität attestiert. Die Kommission verweist zu Recht auf die globale Praxis der Leihmutterschaft mit erheblichen Gefährdungspotentialen. Wirtschaftliche Ausbeutung oder Kinderhandel werden benannt, ebenso die Fälle, in denen die Übergabe des Kindes an bestimmte Qualitätsmerkmale (z. B. Gesundheit, Fehlen einer Behinderung, Geschlecht) geknüpft wird. Zu Recht stellt die Kommission fest, dass dies den Eigenwert des Kindes infrage stellen und damit zu einer Verletzung der Menschenwürde führen würde. Eine Legalisierung der Leihmutterschaft müsste diesen Gefährdungen wirksam begegnen – nur dann wäre sie verfassungskonform.

Die Kommission unterliegt bei Fragen der Eizellspende und der Leihmutterschaft also gerade nicht der Versuchung, von einem Idealszenario aus zu argumentieren. Vielmehr nimmt sie von realen Verhältnissen und Gefahren ihren Ausgangspunkt. Im Sinne eines Beratungsgremiums lässt die Kommission hier die politische Verantwortung insofern bei der Legislative, als sie in ihren Empfehlungen

größere Spielräume für differenzierte Abwägungen und Entscheidungskorridore belässt. Bemerkenswert ist, dass neben dem Recht auf reproduktive Selbstbestimmung gleichermaßen das Kindeswohl und Kinderrechte in den Blick kommen. Assoziationen zum ethischen Prinzip der verantworteten Elternschaft kommen nicht von ungefähr – eine durchaus andere Tonlage als in den Empfehlungen zum Schwangerschaftsabbruch.

## MEHR ZUM THEMA

 ABTREIBUNG UND EIZELLSPENDE

**So könnte Paragraph 218 reformiert werden**

„MARSCH FÜR DAS LEBEN“

**Demonstrationen für und gegen das Recht auf Abtreibung in München**

 EINSPRUCH EXKLUSIV

**Der Abtreibungsvorschlag der Ampelkommission ist ein Angriff auf das Grundgesetz**

Alles in allem zeigt sich, dass die Kommission die Chance versäumt hat, insbesondere beim Schwangerschaftsabbruch ein tragfähiges Aggiornamento möglicher Rahmenbedingungen zu formulieren. Die Politik aber hat einen Bericht erbeten und ihn bekommen. Sie wird klug damit umgehen müssen. Unsere Gesellschaft driftet auseinander, die Kräfte an den Rändern werden wahrnehmbarer als ehemals. Einen einmal gefundenen ausgewogenen Kompromiss in einer solch grundlegenden ethischen Frage aufzukündigen zugunsten einer so radikalen Neubewertung, sollte gut überlegt sein. Nicht wenige werden hier abraten. Wir auch.

*Dr. Klaus Reinhardt ist Präsident der Bundesärztekammer. Professor Dr. Dr. Jochen Sautermeister lehrt Moraltheologie an der Universität Bonn.*

*Professor Dr. Gregor Thüsing lehrt dort Arbeitsrecht.*

Quelle: F.A.Z. [Artikelrechte erwerben](#)

---



**Frankfurter Allgemeine**

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001 - 2024  
Alle Rechte vorbehalten.